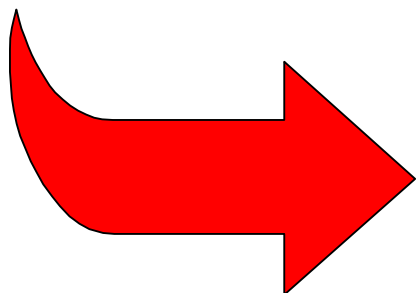


BPL „Breitwiese – Erweiterung inkl. 2. Änderung des BPL Breitwiese“ Stadt Hagenbach

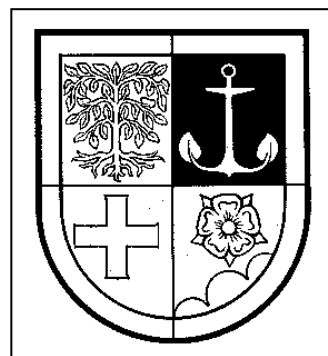
- **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**INFORMATIONEN
FÜR
ARCHITEKTEN +
BAUHERREN**



**STAND: 18.10.2018
RECHTSKRAFT: 08.02.2019**

VOR PLANUNGSBEGINN BITTE
AKTUELLEN STAND ERFRAGEN
UNTER
TEL.: 07273 - 94 10 40
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
76767 HAGENBACH



1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Regelungen zur Art der Nutzung gemäß § 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

GI = Industriegebiet

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Einrichtungen des Einzelhandels, soweit sie untergeordneter Bestandteil eines allgemein zulässigen Vorhabens sind und es sich im Sinne eines Werksverkaufs um die Veräußerung firmeneigener Erzeugnisse¹ handelt. Ergänzend dürfen verwandte Randsortimente auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden.
Die Gesamtverkaufsfläche pro Betrieb ist dabei auf 200 m² beschränkt.

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Einzelhandels soweit sie nicht unter Nr. 2 der voran stehenden allgemeinen Zulässigkeit fallen,
3. Tankstellen,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

1.1.2 Regelungen zur Schallabstrahlung als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO

Vorhaben (Betriebe und Anlagen) sind in dem Industriegebiet (GI) nur zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn deren Geräusche die näher bestimmten Emissionskontingente L_{EK}^2 gemäß Einschrieb in der Planzeichnung weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.^{3,4}

¹ Produkte, die von Betrieben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hergestellt werden

² Gemäß DIN 45691 ‚Geräuschkontingentierung‘ vom Dezember 2006

³ Hinweis zur Berechnungsgrundlage, die somit bei eventuellen schalltechnischen Nachweisen auf der Grundlage dieses Bebauungsplans im Rahmen baurechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren anzuwenden sein wird: Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, Abschnitt 5. Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft. Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,i}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung $L_{r,i} \leq L_{EK,i} - \Delta L_{i,j}$ erfüllt. Die Berechnung von $\Delta L_{i,j}$ erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), DIN 45691 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind einem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), DIN 45691, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (Summation).

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Die einem Vorhaben zuzuordnende Fläche ist die jeweilige Grundstücksfläche (Industriegebiet) im Bebauungsplan.

⁴ Die genannte DIN 45691 ‚Geräuschkontingentierung‘ vom Dezember 2006 wird bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan nach seiner Rechtskraft eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 20 BauNVO sowie § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Gebäudehöhe (GH) ist senkrecht zu messen von der Oberkante des fertigen Fußbodens (OK FFB) des untersten Geschosses bis zum oberen Bezugspunkt = Höhe der Oberkante des Gebäudes an der höchsten Stelle.

Der obere Bezugspunkt darf hierbei jedoch für das Gebiet GI eine maximale Höhenlage von 122 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.

Durch untergeordnete betrieblich erforderliche technische Einrichtungen wie z.B. Kamine, Abluftrohre oder Antennen darf die festgesetzte Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand gemäß Landesbauordnung zu errichten. Eine Längenbegrenzung besteht nicht.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 – Versickerungsgraben

Innerhalb der Fläche ist ein naturnah ausgestalteter Graben für die Rückhaltung und Versickerung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser anzulegen. Die Mulde ist mit geeignetem Landschaftsrasen einzusäen.

M 2 – Gehölzkulisse aus Eichen, Erlen und Eschen

Entlang der Westgrenze des Plangebietes sind die vorhandenen Gehölzbestände von Erlen und Eschen dauerhaft als Sichtschutz zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind mit standorttypischen und naturschutzfördernden Baumarten und Sträuchern eines Eichen-Eschen-Erlenwaldes⁵ zu ergänzen.

Für Anpflanzungen darf ausschließlich autochthones Material zur Anwendung kommen.

M 3 – offene Wiesenfläche

Der Bereich ist als standortgerechte offene Wiesenfläche zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine einmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen.

Stellplätze für Pkw

Stellplätze für Pkw - ohne die Fahrgassen - sind in wasserdurchlässigen Belagsarten auszuführen wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

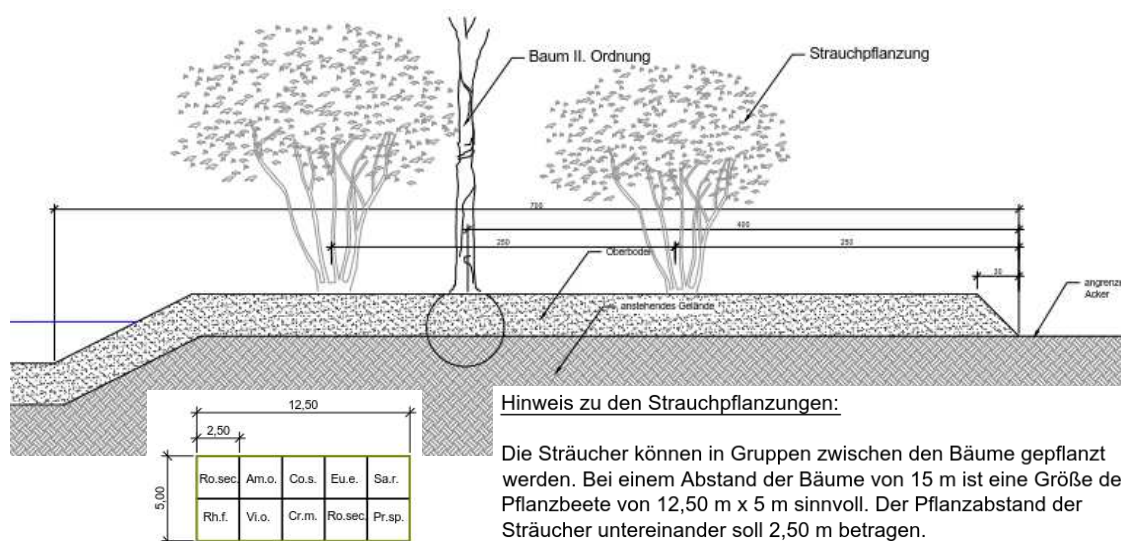
A – Anpflanzung einer Baum- und Strauchhecke als Gebietseingrünung

Innerhalb der Fläche sind Sträucher sowie Bäume I. und II. Ordnung so zu pflanzen, dass eine dichte Gebietsrandeingrünung entsteht.

⁵ Hinweis:

Das Forstamt Bellheim rät mit Stand 2018 von der Verwendung von Eschen wegen des grassierenden Eschentriebsterbens ab. Bei eventuellen Nachpflanzungen sollten nach Erfordernis ggf. andere zulässige Arten verwendet werden.

Die Bäume sind linear, orientiert an der Südgrenze der Fläche, in einem Höchstabstand von 15 m untereinander anzuordnen. Abweichungen von maximal 3 m sind möglich. Die Strauchpflanzung ist in Anlehnung an das nachfolgende Pflanzschema zu realisieren. Pro 20 lfd m der Pflanzfläche sind etwa 9 Strauchexemplare zu platzieren.⁶



Die Auswahl und die Qualität der Bäume und Sträucher ist gemäß der Vorgaben des Anhangs ‚Pflanzliste und Pflanzqualitäten‘ vorzunehmen.

Pflanzbestimmungen für private Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß der Festsetzung zur Grundflächenzahl (GRZ) verbleiben, sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Je 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung oder alternativ drei Sträucher zu pflanzen. Die nicht mit Bäumen oder Sträuchern bestandenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen.

Die Auswahl und die Qualität der Bäume und Sträucher ist gemäß der Vorgaben des Anhangs ‚Pflanzliste und Pflanzqualitäten‘ vorzunehmen.

Begrünung von Parkplätzen

Auf Stellplatzanlagen für Pkw ist je fünf Stellplätze mindestens ein Baum II. Ordnung so zu pflanzen, dass eine Überstellung der Stellplatzanlage mit Bäumen erreicht wird.⁷

Die Auswahl und die Qualität der Bäume und Sträucher ist gemäß der Vorgaben des Anhangs ‚Pflanzliste und Pflanzqualitäten‘ vorzunehmen.

⁶ Hinweis:

Die Abstandsbestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes (LNRG) für Pflanzungen (11. Abschnitt – Grenzabstände für Pflanzen) sind zu beachten.

Der Pflanzabstand zur südlich benachbarten Landwirtschaftsfläche beträgt danach mindestens 2 m für Sträucher, 4 m für Bäume II. Ordnung und 6 m für Bäume I. Ordnung).

⁷ Hinweis:

Die meist beengten und ungünstigen Standortverhältnisse auf Parkplatzanlagen machen hochwertige Baumgruben notwendig. Hierzu sind geeignete bauliche Vorkehrungen im Detail zu planen und in Anlehnung an die fachspezifischen FLL-Regelungen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung e.V.: Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Bonn 2010) durchzuführen.

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Dachform

Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer.

2.1.2 Dacheindeckung

Die Verwendung von grellen oder leuchtenden Farben sowie von glänzenden, reflektierenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig. Insbesondere sind Eindeckungen aus eloxierten Metallen sowie glasierten Materialien nicht zulässig. Matte Metalloberflächen sind gestattet.

Von den voranstehenden Vorschriften sind Oberflächen ausgenommen, die der aktiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

2.1.3 Werbeanlagen

Grundsätzliches

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Bestimmungen zu Werbeanlagen an Gebäuden

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen den höchsten Punkt der Gebäude nicht überschreiten. Maßgeblich für den höchsten Punkt der Gebäude ist die Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlagen einschließlich aller Konstruktionen des Dachaufbaus. Technische Aufbauten dürfen nicht zur Bestimmung des höchsten Punktes hinzugezogen werden.

Die Werbeanlagen dürfen eine Größe von 20 m² nicht überschreiten.

Bestimmungen für freistehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, dürfen eine Höhe von 8 m, gemessen über dem tatsächlichen Gelände und eine Fläche von 10 m² nicht überschreiten. Eigenständige Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Sonstige Vorschriften

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Skybeamer sind nicht zulässig.

Zur freien Landschaft ausgerichtete Werbeanlagen sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Als Grenzeinfriedung sind nur Zäune und Hecken bis 2,50 m Höhe zulässig. Immergrüne Nadelgehölze sind als Einfriedung nicht erlaubt.

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet ‚Pfälzische Rheinauen‘ (Rechtsverordnung vom 17. November 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47, S. 1166 vom 18. Dezember 1989).

Die Lage des Plangebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Abstand zu klassifizierten Straßen

Gemäß § 23 Landesstraßengesetz (LStrG) ‚Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen‘ bedürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen im Abstandsbereich von 20 bis 40 m zur Landesstraße der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, hier des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Die Lage des Abstandsbereiches ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4. Vermerke (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebiets (HQ Extrem⁸) des Rheins und kann bei Extrem-Hochwasserereignissen, d.h. im Falle eines Überströmens oder Versagens von Hochwasserschutzanlagen, überflutet werden.

Die Lage des Plangebiets innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebiets ist als Vermerk in die Planzeichnung übernommen.

5. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

1. Artenschutz

Zum Artenschutz wird auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), vornehmlich § 44 'Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten', hingewiesen. U.a. ist die Rodung eines gehölzbewachsenen Baufeldes ausschließlich in der nach dem BNatSchG dafür vorgesehenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen.

2. Archäologischer Denkmalschutz

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, liegt in dem in der Planzeichnung markierten Bereich die archäologische Fundstelle H8. Es handelt sich um Einzelfunde unbekannter Zeitstellung.

Hieraus leiten sich nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) Pflichten bei Bauarbeiten und insbesondere bei Funden ab.

Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, DSchG).

Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchG).

Zu Näherem siehe Denkmalschutzgesetz Dritter Abschnitt §§ 16 bis 22 Funde sowie Angaben hierzu in der Begründung im Kapitel ‚Hinweise zur Realisierung‘.

⁸ HQ Extrem laut Darstellung im Kartendienst ‚Geoexplorer‘, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

3. Schutz von Mutterboden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen.

4. Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland Pfalz (GVBl.) vom 02. August 2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt an der Weinstraße) mitzuteilen. Sollten sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, Erkenntnisse dieser Art ergeben, ist die genannte Behörde umgehend zu informieren.

5. Eingriffe in das Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

6. Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

7. Baugrunduntersuchungen und Bodenarbeiten

Bei Eingriffen in den Baugrund und Bodenarbeiten sind insbesondere die Anforderungen der Vorschriften DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN EN 1997-1 und -2 zu beachten.

Generell wird bei Eingriffen in den Baugrund empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

8. Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen

Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.

9. Abstände zu Leitungen

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen', Ausgabe 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.

10. Vegetationsschutz bei Bauarbeiten

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.

Weitere wichtige Sachverhalte und Rahmenbedingungen , die bei der Erschließung des Gebietes und besonders bei der Errichtung der einzelnen Bauvorhaben zu beachten sind, werden in der Begründung im Kapitel ‚Hinweise zur Realisierung‘ angesprochen – siehe dort.

6. Anhang – Pflanzliste und Pflanzqualitäten

Folgende Gehölzarten sind für die Pflanzungen gemäß der textlichen Festsetzungen zu verwenden.⁹ Standortspezifisch verwandte Arten und Sorten sind möglich. Nadelbäume werden ausgeschlossen. Die vorgegebenen Mindestqualitäten sind einzuhalten.

Bäume I. Ordnung¹⁰

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fagus sylvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche ¹¹
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Quercus robur	-	Stieleiche ¹²
Quercus petraea	-	Traubeneiche ¹³
Tilia cordata	-	Winterlinde
Juglans nigra	-	Schwarznuß
Ulmus laevis	-	Flatterulme
Ulmus carpiniifolia	-	Feldulme

Die Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt mit Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Bäume II. Ordnung

Betula pendula	-	Birke
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Salix caprea	-	Salweide
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
	-	Wildobst

Die Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt mit Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden. Möglich sind auch Heister mit einer Mindesthöhe von 1,50 m.

Sträucher

Viburnum opulus	-	Gemeiner Schnellball
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Corylus avellana	-	Hasel
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	-	Schlehe
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

⁹ Hinweis: Arten mit Fruchtfall und erhöhter Windbruchgefahr sollten nicht im Straßenraum und an privaten Verkehrsflächen verwendet werden.

¹⁰ Hinweis: Bäume I. Ordnung sollten aufgrund ihrer großen Endwuchshöhe und –breite nur an Standorten gepflanzt werden, die dauerhaft ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

¹¹ Hinweis: Das Forstamt Bellheim rät mit Stand 2018 von der Verwendung wegen des grassierenden Eschentriebsterbens ab.

¹² Hinweis: Bei Verwendung dieser Art sollte die Problematik eines möglichen Befalls durch Eichensplintkäfer und Eichenprozessionsspinner beachtet werden.

¹³ Hinweis: siehe Fußnote 12

Crataegus mongyna	-	Weißdorn
Rosa sec.	-	diverse Wildrosen
Euonymus europea	-	Pfaffenhütchen
Salix purpurea	-	Purpurweide
Rhamnus frangula	-	Faulbaum

Die Sträucher sind mindestens in der Qualität 3x verpflanzt mit 3 bis 5 Trieben zu verwenden.

Fassadenbegrünung (Empfehlung)

Polygonum aubertii	-	Knöterich
Clematis vitalba	-	Waldrebe
Vitis vinifera	-	Wein
Lonicera henrii	-	Immergrünes Geißblatt
Hedera helix	-	Efeu